

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofgebühren**  
**der Ortsgemeinde Racksen**  
**vom 30.08.2001**  
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15.11.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in Euro (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 14.06.1995 außer Kraft.

57612 Racksen, den 30.08.2001  
Ortsgemeinde Racksen

Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Racksen  
vom 30.08.2001**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | 155 € |
| 2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung Urnenreihengrab                        | 155 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle  | 310 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1 | 8 €   |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.    |       |

**III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |   |       |
|---|-------|
| Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 155 € |
|---|-------|

**IV. Grabeinfassung (Ausnahme Rasengrabstätten)**

- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätte             | 205 € |
| 2. Wahlgrabstätte je Grabstätte | 205 € |
| 3. Urnenreihengrab              | 150 € |

**V. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten**

- |                         |      |
|-------------------------|------|
| 1. Rasenreihengrab      | 20 € |
| 2. Rasenurnenreihengrab | 10 € |

**VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.